

lich, dass sie dies dem Kl. anlasteten. Dies habe auch der Kl. nicht behauptet. Gegen diese Beurteilung, die keinen Rechtsfehler erkennen lässt, wendet sich die Revision nicht.

[56] IV. Die Ablehnung eines Anspruchs des Kl. auf Zahlung eines für die Nutzung seiner Fotografie nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu berechnenden materiellen Schadensersatzes iHv 450 Euro hat das BerGer. allein auf die Annahme einer freien Benutzung nach § 24 I UrhG gestützt. Diese Beurteilung hält – wie dargelegt wurde – der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Danach ist insoweit das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das BerGer. zurückzuverweisen (§ 563 I ZPO). Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da sie nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 563 III ZPO). Der Annahme der Entscheidungsreife steht entgegen, wenn in der Revisionsinstanz ein Gesichtspunkt Bedeutung erlangt, den die Vorinstanzen übersehen oder für unmaßgeblich gehalten haben und hierzu neuer Sachvortrag auch nur möglich erscheint oder einen Hinweis nach § 139 ZPO erfordert hätte (BGHZ 129, 112 [121 f.] = NJW 1995, 1833; MüKoZPO/Krüger, 4. Aufl., § 563 Rn. 20 mwN). So verhält es sich im Streitfall. Bei zutreffender rechtlicher Beurteilung hätte das BerGer. die Parteien auf die Notwendigkeit der unionsrechtskonformen Auslegung des § 24 I UrhG nach Maßgabe der Grundsätze der Entscheidung des *EuGH* in der Sache *Deckmyn und Vrijheidsfonds/Vandersteen* und die danach vorzunehmende Interessenabwägung hinweisen und den Parteien Gelegenheit zu entsprechendem Vortrag geben müssen.

Anmerkung

Der *BGH* schließt sich der Rechtsprechung des *EuGH* (EuZW 2014, 912 = GRUR 2014, 972 – *Deckmyn und Vrijheidsfonds/Vandersteen ua*) an und entscheidet zweierlei. Zum einen gibt er bei der urheberrechtlichen Bestimmung der Parodie seine bisherige Rechtsprechung, die von einem engen nationalen Verständnis ausgegangen ist, ausdrücklich auf (Rn. 28) und legt nunmehr den weiten unionsrechtlichen Parodiebegriff zugrunde, der die erlaubnisfreie Nutzung grundsätzlich zulässt. Zum zweiten bestimmt er, auch insoweit dem *EuGH* folgend, dass die erlaubnisfreie Nutzung des der Parodie zugrunde liegenden älteren Werks indes nicht kostenfrei zulässig ist, vielmehr dem Urheber dafür ein angemessener finanzieller Ausgleich zusteht, vorliegend in Form eines materiellen Schadensersatzes nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie.

1. Für die Frage, inwieweit bearbeitete Fotografien im Internet veröffentlicht werden dürfen, ist aus urheberrechtlicher Sicht entscheidend, ob die bearbeitete Fotografie die Voraussetzungen des § 24 I UrhG erfüllt und unter „freier Benutzung eines anderen Werks eines anderen“ ein selbstständiges Werk geschaffen wurde. Das vorstehende Urteil klärt die relevanten Streitfragen zur Veröffentlichung einer bearbeiteten Fotografie als Parodie (Bild auf fett getrimmt) und geht auf die unionsrechtlichen Besonderheiten im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung ein.

Der *BGH* verweist jetzt erstmals auf den unionsrechtlichen Parodiebegriff mit der Begründung, dass „die Parodie in ihrer Wirkung als Schutzschranke der Sache nach durch § 24 I UrhG in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des *EuGH* umgesetzt sei, weshalb § 24 I UrhG insoweit“ in Bezug auf Parodien „richtlinienkonform auszulegen sei“ (Rn. 24). Da die InfoSoc-RL 2001/29/EG das Vervielfältigungsrecht sowie die Rechte der öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung vollständig harmonisiert und für Parodien in Art. 5 III k eine (europarechtliche) Schrankenregelung geschaffen hat, sei dies auch im nationalen Recht zu berücksichtigen, obwohl der deutsche Gesetzgeber keine

eigene Nutzungsschranke vorgesehen hat. Dem ist zuzustimmen: Dass bei § 24 I UrhG nunmehr der unionsrechtliche Begriff der Parodie heranzuziehen ist, ist nach der Rechtsprechung des *EuGH* ebenso zwingend wie die Beachtung der europarechtlichen Schrankenregelung für die Parodie im nationalen Recht.

Nach dem unionsrechtlichen Parodiebegriff, wie er durch den *EuGH* seine Ausformung erhalten hat, bestehen die wesentlichen Merkmale darin, „zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen“. Nach der bisherigen *BGH*-Rechtsprechung setzte § 24 I UrhG demgegenüber zusätzlich voraus, dass durch die Benutzung des fremden Werks „eine persönliche geistige Schöpfung“ iSv § 2 II UrhG entsteht, eine Eigenschaft, die dem deutschen Werkbegriff immanent ist. Letzteres aber setzt eine Parodie nun nicht mehr voraus. Insofern liegt zum einen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs vor. Zum anderen ist der besondere Bezug des Urhebers zu seinem Werk, welches das deutsche Urheberrecht kennzeichnet, bei Parodien jetzt aufgegeben. Man mag das beklagen, weil es zu dogmatischen (Aufgabe des Werkbegriffs) und systematischen (europarechtliche Schranke von außen) Brüchen im deutschen Urheberrecht führt. Andererseits zwingt die Vollharmonisierung der Parodie zu einer europarechtlichen Anpassung, was zwangsläufig zu Friktionen im nationalen Urheberrecht führen kann, aber im Interesse und wegen dem Vorrang des Europarechts hinzunehmen ist.

Gleichzeitig aber schränkt der *BGH* durch eine nachgeschaltete Interessenabwägung die Zulässigkeit der Parodie teilweise wieder ein: Nur wenn die Abwägung zugunsten des Werknutzers (Recht auf freie Meinungsäußerung) ausfällt, sei die Parodie zulässig. Für den Urheber des älteren Werks sei insbesondere das Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) in die Waagschale zu werfen. Bei der Interessenabwägung seien aber auch Rechte Dritter (etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person) zu berücksichtigen, wobei dies nach *BGH*, insoweit anders als der *EuGH*, nicht allein ausreichend sein soll, eine Parodie zu verbieten. Vielmehr müsse hinzukommen, dass zusätzlich der Urheber des älteren Werks „ein schutzwürdiges Interesse hat, dass sein Werk mit einer solchen Rechtsverletzung nicht in Verbindung gebracht wird“ (Rn. 39). Diese nachgelagerte Interessenabwägung kann aus Sicht des deutschen Urheberrechts freilich dogmatisch kaum überzeugen (kritisch auch von *Becker*, GRUR 2015, 336 [339]; *Unsel*, EuZW 2014, 914 [915]; *Riesenhuber*, LMK 2014, 363019). Die Beurteilung des deutschen Urheberschutzes hat unabhängig von der inhaltlichen Bewertung eines Werks zu erfolgen. Auch sittenwidrige oder gar strafrechtlich relevante Inhalte können Urheberschutz genießen (*BGH*, NJW 2001, 603 – *Mattscheibe*). Zum anderen ist die nachgelagerte Interessenabwägung ein Einfallstor, um den unionsrechtlich weiten Parodiebegriff durch die Hintertür doch wieder auszuhöhlen.

2. Die weitere Frage, ob dem Urheber des älteren Werks materieller Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zusteht, bejaht der *BGH* – anders als das Berufungsgericht – im Grundsatz und verweist die Sache insoweit zurück. Auch hier folgt der *BGH* der Rechtsprechung des *EuGH*, der einen angemessenen Ausgleich für die erlaubnisfreie Nutzung des parodierten älteren Werks verlangt. Diese Beurteilung ist im Grundsatz richtig. Die europarechtliche Schrankenregelung für Parodien mag zwar die Erlaubnisfreiheit begründen, nicht aber die Kostenfreiheit. Für die urheberrechtliche Nutzung ist der Urheber des älteren Werks angemessen zu vergüten. Darüber hinaus wäre auch ein Geldentschädigungsanspruch grundsätzlich denkbar, der wegen fehlender Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegend aber vom *BGH* zu Recht verneint wird.

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg